

Einzelnen. Anders, wenn die Offenbarung stattfindet, um Interessen des Offenbarenden selbst oder einer dritten Einzelperson zu wahren. Wenn in solchen Fällen nicht die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen, werde die Handlung in der Regel unbefugt sein, und zwar selbst dann, wenn diese Interessen gegenüber denen des Anvertrauenden die überwiegenden sein sollten; denn es hätte sonst niemand Gewähr für die Verschwiegenheit der Vertrauensperson, und es würde auch an jedem zuverlässigen Maßstab für die Bestimmung des Mehr auf der einen oder andern Seite fehlen.

Es lassen sich in der Tat durch Heranziehung der Bestimmung über die Notwehr und der jetzt erweiterten Vorschrift über den Notstand viele von den Fällen, welche den Aerzten zu lebhaften Zweifeln Veranlassung gaben, glatt in befriedigender Weise entscheiden. Es ist nichts anderes als ein Akt der erlaubten Nothilfe, wenn der Arzt dem Vater der Braut von der syphilitischen Erkrankung des Bräutigams Mitteilung macht, falls der Bräutigam trotz ärztlicher Abmahnung zur Eheschließung schreiten will. Der Arzt kann sich hier auf den Notwehr wie auf den Notstandsparagraphen stützen. Ebenso liegt der Fall, wenn der Hausarzt den Hausherrn oder Vater von der tuberkulösen oder syphilitischen etc. Erkrankung des Kindermädchens oder der Amme in Kenntnis setzt. Es besteht hier zweifellos eine ständige gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Familienangehörigen, die abzuwenden der Arzt befugt ist. Dagegen hätte der Arzt kein Recht, eine von ihm festgestellte Schwangerschaft der Haustochter oder des Dienstmädchens den Eltern oder der Dienstherrschaft zu offenbaren.

Im Gegensatz zum deutschen hat der österreichische Entwurf es unternommen, für die Fälle der befugten Offenbarung eine einheitliche Formel aufzustellen. Er sagt in § 403, Abs. 6: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Mitteilung oder Veröffentlichung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt ist.“ Aber es sprechen gegen diese Formulierung die von der Begründung des deutschen Entwurfs vorgebrachten Bedenken.

Der Kreis der Geheimhaltung verpflichteten Personen erfährt durch den Entwurf eine Ausdehnung. Der § 300 StGB. hat — soweit er sich auf das Heilpersonal bezog — nur von Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Apothekern und den Gehilfen dieser Personen gesprochen. Der Entwurf (§ 268) nennt „Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Geburtshilfe, Krankenpflege, des Apothekergewerbes . . . öffentlich bestellt oder zugelassen sind, sowie die Gehilfen dieser Personen“. Von besonderer Bedeutung ist die Ausdehnung der Schweigepflicht auf die zur Ausübung der Krankenpflege öffentlich bestellten oder zugelassenen Personen und ihre Gehilfen. Es fallen darunter alle Unternehmer, Unternehmehrgelichen, Angestellte der öffentlichen und privaten Heilanstalten jeder Art, auch dann, wenn sie nicht Aerzte sind und nicht ärztliche Funktionen ausüben. Auch das Verwaltungs- und Bureaupersonal der Krankenanstalten ist mitumfaßt: es übt die Krankenpflege im weiteren Sinne mit aus, indem es sie unterstützt. Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, der Patient werde sich dem Anstaltsarzt oder dem sonstigen Anstaltspersonal nur dann ungeschwehrt anvertrauen können, wenn er sicher sei, daß seine Mitteilung den Bereich der Anstalt nicht überschreite (Begründung 2. Bd., S. 728).

Dagegen verstand sich der Entwurf nicht dazu, ganz allgemein die Organe und Beamten der Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen und ähnlichen Anstalten in die Schweigepflicht einzubeziehen, wie dies mehrfach verlangt worden war. Im Fall des Bedürfnisses werde die Regelung dieser Frage, sagt die Begründung a. a. O., zweckmäßiger in einem Sondergesetz, etwa in der zu erwartenden Reichsversicherungsordnung erfolgen; denn nur bei einer solchen Sonderregelung könnten die eigenartigen Verhältnisse der Arbeiterversicherung die notwendige Berücksichtigung finden.

Auch wollte der Entwurf nicht alle diejenigen Personen der Schweigepflicht unterwerfen, die ohne ausdrückliche staatliche Ermächtigung das Gewerbe nur auf Grund der Gewerbefreiheit betreiben. Unter einem „Zulassen“ will die Begründung nicht das lediglich passive Verhalten der Staatsgewalt verstanden wissen, wie es auf dem Gebiete des Gewerberechts vielfach als „Zulassung zum Gewerbebetriebe“ verstanden werde. Vielmehr sei stets ein staatlicher Akt der Anerkennung der betreffenden Person für den Gewerbebetrieb vorausgesetzt. So sind „zugelassen“ im Sinne des Entwurfs approbierte Aerzte und Apotheker (§ 29 Gew.-O.), geprüfte Hebammen (§ 30 Gew.-O.), mit dem Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen ausgestattete Personen (Beschluß des Bundesrats vom 22. März 1906, § 238 der Protokolle des Bundesrats), ferner Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Gew.-O.), nicht dagegen Krankenpfleger, Kurpfuscher u. dgl. (Begründung 2. Bd., S. 728/729). Auf Kurpfuscher würde sich die Schweigepflicht auch dann nicht erstrecken, wenn der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen, Gesetz werden sollte. Denn von einer „Zulassung“ solcher Personen im Sinne des Entwurfs ist in diesem Gesetz nicht die Rede.

Der Tatbestand des § 300 (Entwurf § 268) hat noch insofern eine berechnete Erweiterung erfahren, als die Schweigepflicht bestehen soll

nicht nur wie bisher in bezug auf „anvertraute“, sondern auch auf solche Privatgeheimnisse, die den Schweigepflichtigen kraft ihres Berufs „zugänglich geworden sind“. Die Begründung (2. Bd., S. 730/731) bemerkt mit Recht, es gebe Fälle, wo der Vertrauensmann vermöge seiner Sachkunde aus den Tatsachen, die ihm vorgelegt werden, auf andere Tatsachen schließe, die der Geheimnisträger selbst nicht kenne, oder die er zwar kenne, aber nicht mitteilen wolle. Man könne hier von einem „Anvertrauen“ im eigentlichen Sinne kaum reden, aber die Schweigepflicht müsse sich auch auf solche Tatsachen erstrecken.

## V.

**Einzelfragen.** Eine Reihe einzelner Bestimmungen des Entwurfs wird für den Arzt von Interesse sein, weil er sich mit ihnen häufig als Gutachter zu befassen hat, oder weil sie Fälle betreffen, die gelegentlich sonst in der Praxis seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

### 1. So wohl vor allem die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben.

Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag ist genau in dem gleichen Sinne aufrecht erhalten wie bisher; nur hat man den Mord nicht mehr ausschließlich mit der Todesstrafe bedroht, sondern im Gegensatz zum bisherigen Recht mildernde Umstände vorgesehen und beim Vorliegen solcher die Verhängung lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe von 10 bis zu 15 Jahren zugelassen. Auch der Totschlag wird gelinder behandelt, wenigstens im Normalfall: Statt eines Mindestmaßes von fünf, hat man ein solches von zwei Jahren Zuchthaus angesetzt, während allerdings bei mildernden Umständen das bisherige allzugerings Minimum von sechs Monaten auf ein Jahr Gefängnis hinaufgerückt wurde.

Der Tatbestand der Tötung auf Verlangen hat eine etwas andere, aber nicht wesentlich abweichende Fassung erhalten; das bisher viel zu hohe Strafminimum von drei Jahren Gefängnis ist auf sechs Monat herabgemindert worden. Den zurzeit nicht bedrohten Versuch der Tötung auf Verlangen hat man für strafbar erklärt und dadurch zugleich die bekannte Zweifelsfrage, ob die in dem Tötungsversuch etwa enthaltene Körperverletzung bestraft werden könne, aus der Welt geschafft.

In der Literatur war mehrfach der Gedanke angeregt worden, ob nicht die Strafmilderung, welche bei Tötung auf Verlangen eintritt, auch demjenigen gewährt werden solle, der einen hoffnungslos Kranken ohne sein Verlangen aus Mitleid des Lebens beraube, ein Fall, dessen Vorkommen in der ärztlichen Praxis nicht ausgeschlossen erscheint. Man denke an die Verabreichung einer größeren Dosis Morphium. Sie bezweckt die Schmerzbetäubung, der Arzt weiß aber, daß er dadurch das Leben des Kranken verkürzt. Handelt er trotz dieses Bewußtseins, so ist der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gegeben. Das norwegische StGB. von 1902 gestattet in derartigen Fällen eine Strafmilderung: „§ 235 . . . hat jemand aus Mitleid einen hoffnungslos Kranken des Lebens beraubt oder dazu mitgewirkt, so kann die Strafe . . . herabgesetzt werden.“ Der Entwurf hat eine solche Strafmilderung abgelehnt; ich glaube mit Recht. Die Motive (2. Band, S. 644) geben der Besorgnis Ausdruck, daß eine derartige Vorschrift, für die eine befriedigende Fassung kaum zu finden sei, in schlimmster Weise mißbraucht werden und das Leben erkrankter Personen in erheblichem Maße gefährden könnte. Ein wirkliches Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung sei auch nicht hervorgetreten. Der österreichische Entwurf hat sie ebenfalls nicht aufgenommen.

Weniger einwandfrei scheint mir der Standpunkt des Entwurfs in der Frage, ob Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord bestraft werden solle. Die Begründung (2. Band S. 644) erkennt ein Bedürfnis hierfür nicht an. Fälle dieser Art kämen anscheinend nur sehr selten vor, und bei vollendetem Selbstmord würde die Ueberführung des der Teilnahme Beschuldigten sich wohl fast immer als unmöglich erweisen. Zudem könne die Einführung solcher Strafbestimmungen leicht zu unbegründeten Strafanzeigen gegen dem Selbstmörder nahestehende Personen führen, die durch seine Tat schon an sich schwer getroffen seien. Es sind dies äußere, zum Teil sogar nicht sehr wahrscheinliche Gründe, die in den Hintergrund gedrängt werden von den Erwägungen, welche zugunsten einer Bestrafung der Teilnahme von Selbstmord sprechen und in der „Vergleichenden Darstellung“ Besonderer Teil, 5. Band, S. 133 ff. durch v. Liszt eingehend gewürdigt worden sind. Der Gang der Gesetzgebung hat fast allerwärts zur Bedrohung der Teilnahme am Selbstmord geführt, und noch jüngst hat der österreichische Entwurf (§ 290) und der Schweizerische Entwurf aus dem Jahr 1908 (Art. 66) die Teilnahme am Selbstmord als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt.

Der Tatbestand der Kindstötung ist vollständig unverändert geblieben, aber die Strafe ist wesentlich gemildert: Bisher stand auf Kindstötung Zuchthaus nicht unter drei Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter zwei Jahren, obwohl sogar der Totschlag unter mildernden Umständen mit Gefängnis von nur sechs Monaten bestraft werden kann. In Zukunft: Zuchthaus von einem Jahr an, bei mildernden Umständen Gefängnis von sechs Monaten an.

Erhebliche Strafmilderungen zeigen auch die Paragraphen über Abtreibung der Leibesfrucht: Die Schwangere und wer mit ihrer Einwilligung die Abtreibung bei ihr vornimmt, ist nach geltendem Recht bedroht mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; künftig hat der Richter freie Wahl zwischen Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren. — Die Abtreibung gegen Entgelt soll statt mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren nur mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. — Die Abtreibung ohne Wissen oder Willen der Schwangeren wird zwar wie bisher mit Zuchthaus von zwei bis 15 Jahren bedroht, aber es sind jetzt mildernde Umstände und beim Vorliegen solcher Gefängnis von einem bis fünf Jahren vorgesehen. Im Fall tödlichen Ausgangs dieser Art der Abtreibung für die Mutter sind statt der bisherigen mindestens zehnjährigen oder auch lebenslänglichen Zuchthausstrafe im Entwurf nur 5—15 Jahre Zuchthaus angesetzt.

Leider hat der Entwurf die vielumstrittene Frage des untauglichen Versuchs, die gerade bei der Abtreibung eine Hauptrolle spielt, nicht entschieden. Die Verfasser des Entwurfs meinen zwar, sie hätten sie entschieden. Sie sagen (Begründung I. Band, S. 289): „Der Entwurf bekennt sich daher grundsätzlich zu der konsequenten subjektiven Theorie“, also zu der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung, daß auch der absolut untaugliche Versuch strafbar sei. Aber eine solche in den Motiven stehende Aeußerung ist nicht Gesetz. Das Gesetz selbst (§ 75 Entw.) bestimmt: „Wer die Ausführung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens begonnen hat, ist, wenn dieses nicht vollendet worden ist, wegen Versuchs zu bestrafen.“ Diese Begriffsbestimmung des Versuchs führt genau zu denselben Zweifeln und Unsicherheiten wie die bisherige. Das Gesetz selbst, nicht die Begründung, kann und muß den von der Wissenschaft nie zu lösenden Knoten durchhauen, einerlei, in welchem Sinn es entscheidet, wenn nur endlich Sicherheit geschaffen wird. — Die strengen Konsequenzen, welche sich aus der vermeintlich zweifellosen Bedrohung des untauglichen Versuchs ergeben, sollen nach dem Entwurf dadurch gemildert werden, daß eine weitgehende Herabsetzung der Strafe und für „besonders leichte Fälle“ des Versuchs sogar Straflosigkeit zugelassen wird.

Am Tatbestand der fahrlässigen Tötung ist sachlich nichts geändert. Auch die Strafbestimmungen blieben die gleichen; nur kann der Richter statt Gefängnis Haftstrafe (bis zu drei Jahren) verhängen. Allerdings würde diese Möglichkeit gegenüber einem Arzt dann nicht bestehen, wenn ein solcher unter Außerachtlassung seiner besonderen Berufspflicht fahrlässig gehandelt und dadurch eine längere als dreijährige Freiheitsstrafe verdient hätte. Der Höchstbetrag der zeitigen Haftstrafe soll nämlich, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, drei Jahre sein. Gegen den Arzt müßte also im angenommenen Fall auf Gefängnisstrafe erkannt werden.

2. Eine interessante Neuerung bringt der Abschnitt über den **Zweikampf**. Es ist eine bekannte Streitfrage, ob von einem „Zweikampf mit tödlichen Waffen“, wie ihn das Strafgesetzbuch voraussetzt, noch gesprochen werden könne, wenn zwar die Waffen an sich zur Beibringung tödlicher Verletzungen geeignet seien, wenn aber im konkreten Fall Schutzmaßregeln angewendet würden, welche für die Duellanten die Lebensgefahr ausschließen. Das Reichsgericht hat in bezug auf die studentischen Schlägermensuren die Anwendung solcher Schutzmaßregeln für rechtlich bedeutungslos und die Eignung der Waffe an sich zur Beibringung tödlicher Verletzungen als ausschlaggebend erklärt. Die Begründung des Entwurfs stellt sich grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt, erkennt aber an, daß das fast immer erfolgreiche Bestreben, ernststen Folgen des Zweikampfs nach Möglichkeit vorzubeugen, Berücksichtigung erheische. Der Entwurf hält daher für den Fall, daß „der Zweikampf unter Vorkehrungen stattgefunden hat, welche gegen Lebensgefahr zu schützen geeignet und bestimmt waren“, eine Haftstrafe von einem Tag bis zu einem Jahr für ausreichend, und zwar auch dann, wenn jemand seinen Gegner im Zweikampf wirklich getötet hat. (§ 224 Entw.) Der Zweikampf ohne jene Vorkehrungen wird mit Haft (Festungshaft kennt der Entwurf nicht mehr) von drei Monaten bis zu drei Jahren, im Fall tödlichen Ausgangs für den Ueberlebenden mit Haft von einem bis zu fünf Jahren bedroht. (§§ 220, 221.)

Als straflose Teilnehmer am Zweikampf waren bisher „zugezogene Aerzte und Wundärzte“ erklärt. Dieser Ausdruck gab zuweilen Anlaß zu der Annahme, daß nichtapprobierte Mediziner, welche bei studentischen Mensuren zugezogen waren, solcher Straflosigkeit sich nicht zu erfreuen hätten. Um diese Auffassung auszuschließen, gebraucht der Entwurf den Ausdruck „die als Aerzte zugezogenen Personen“. (§ 225.)

3. Der Begriff der **Körperverletzung** ist, wie schon unter Ziffer II erwähnt, ebenso gefaßt wie im geltenden Gesetz. Dagegen haben die Tatbestände der „gefährlichen“ und der „schweren“ Körperverletzung zweckmäßige Veränderungen erfahren. Bei der ersteren (§ 228) ist, im Gegensatz zum heutigen Recht, mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß die erhöhte Strafbarkeit auf die gefährliche Art der Begehung, nicht etwa bloß auf den Gebrauch eines an sich, nicht aber nach der Art seiner Verwendung im konkreten Fall gefährlichen Werk-

zeugs gegründet ist. Ueber den Begriff des „gefährlichen“ Werkzeugs braucht infolgedessen künftig nicht mehr gestritten zu werden. Aus dem Paragraphen ergibt sich ferne, daß eine gefährliche Körperverletzung immer angenommen werden muß, wenn durch die Verletzung das Leben des Verletzten gefährdet werden konnte, während die bloße Gesundheitsgefährdung nur dann berücksichtigt wird, wenn sie erheblich war.

Bei der schweren Körperverletzung hat der Entwurf (§ 229) die lückenhafte Kasuistik des bisherigen § 224 aufgegeben. Er erklärt als schwere Körperverletzung ganz allgemein jene, welche „eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes zur Folge gehabt hat“, und fügt dann nur, um für die Auslegung einen Anhalt zu geben, erläuternd an, daß eine solche Schädigung insbesondere vorliege, wenn infolge der Körperverletzung der Verletzte in Todesgefahr geraten, in schwere und langdauernde Krankheit verfallen oder sonst in dem Gebrauche seines Körpers oder Geistes lange und schwer beeinträchtigt worden sei. Bisher hängt es bei gleicher Roheit und Gefährlichkeit der Tat oft vom Zufall ab, ob der Täter nur wegen gefährlicher oder aber wegen schwerer Körperverletzung bestraft wird: Kommt der durch einen Stich oder Schlag in Todesgefahr Geratene ohne dauernden Nachteil davon, so ist die Körperverletzung nur eine gefährliche; erleidet er aber einen der im § 224 genannten Schäden, so ist die Körperverletzung eine schwere und wird viel härter gestraft. Der Entwurf aber spricht schon dann von schwerer Körperverletzung, wenn der Verletzte nur überhaupt in Todesgefahr geraten ist. — Der § 229 StGB. (Vergiftung ohne Tötungsabsicht) ist als überflüssig aus dem Entwurf ausgeschieden worden. Die von ihm umfaßten Handlungen sind durch die anderen Bestimmungen über Körperverletzung hinreichend gedeckt. — Eine eigene Strafdrohung gegen Ansteckung durch Geschlechtskranke hat man für entbehrlich gehalten, da auch für Fälle dieser Art die gewöhnlichen Bestimmungen über Körperverletzung ausreichen.

4. Die erregtesten Debatten sind in den letzten Jahren über die Strafwürdigkeit der **widernatürlichen Unzucht** geführt worden. An dem Streit für und wider ihre Bestrafung haben sich hauptsächlich ärztliche Kreise beteiligt. Auch eine lebhaftere öffentliche Agitation zur Beseitigung des § 175 StGB. hatte eingesetzt. Allein der Entwurf hat diesen Bestrebungen nicht nur nicht nachgegeben, sondern den Tatbestand des Delikts erweitert und die vorhandene Strafdrohung verschärft. Es soll künftig auch die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen strafbar sein, während bisher nur jene zwischen Männern bedroht war. Der § 250 des Entwurfs (= § 175 StGB.) spricht nämlich schlechtweg von „widernatürlicher Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts“. Als Strafe war bisher in allen Fällen Gefängnis vorgesehen; in Zukunft sollen aber diejenigen, welche die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begehen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Dieselbe schwere Strafe ist für gewerbsmäßige Prostitution auf dem Gebiet der widernatürlichen Unzucht (für Männer wie Frauen) in Aussicht genommen. — Die widernatürliche Unzucht mit Tieren soll in der gleichen Weise strafbar bleiben wie bisher.

Eine andere Art widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes, nämlich an Leichen, die **Leichenschändung** im eigentlichen Sinn, war bisher straflos. Diese empfindliche Lücke im Gesetz will der Entwurf ausfüllen und dabei zugleich andere beschimpfende Handlungen an Leichen unter Strafe stellen, indem er die Verübung jeglichen beschimpfenden Unfugs an einem Leichnam oder an Teilen eines solchen oder an der Asche eines Verstorbenen oder an der Beisetzungsstätte mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, eventuell auch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. (§ 158 des Entwurfs.)

In dem Abschnitt „**Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit**“ füllt der Entwurf noch zwei weitere Lücken aus. Im § 174 Z. 1. StGB (Unzucht unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses) sind zwar die Pflege- und Adoptiveltern, nicht aber die leiblichen Eltern genannt. Infolgedessen können sie wegen der hier bedrohten Handlung nicht bestraft werden. In § 247, Z. 1 des Entwurfs sind daher die leiblichen Eltern in die Strafdrohung einbezogen worden. — Eine Erweiterung des § 174, Z. 3 (künftig § 247, Z. 3) sorgt dafür, daß auch die in privaten, nicht bloß, wie bisher, die in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken, Armen und sonstigen Hilfsbedürftigen gegen unzüchtige Handlungen des Personals geschützt sind. Während ferner die Strafdrohung in § 174, Z. 3, sich nur gegen „Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen“ richtete, ist sie im Entwurf ausgedehnt auf die Inhaber und Leiter und alle Angestellten der erwähnten Anstalten, sodaß auch das Dienst-, Pflege- und Wärterpersonal von ihr betroffen wird. Der Kranke muß, wie die Begründung (2. Band, S. 686) sagt, die Gewähr haben, daß er in einer Anstalt, der er sich anvertraut hat, irgendwelchen unzüchtigen Angriffen nicht ausgesetzt ist.

5. Zur Ergänzung der Ausführungen von Aschaffenburg über Zurechnungsunfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit sei hier noch erwähnt, daß die Bestimmung des § 58 StGB. über die Behandlung